

Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (BVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, Seite 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 15.03.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/ Aufnahme von Kindern

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, sowie hinsichtlich der Regelung zum Kostenbeitrag für alle Kinder, die in einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide betreut werden.
- (2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung zu beschränken. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide abzuschließen. **Für die Aufnahme der betreffenden Kinder müssen nach dem Masernschutzgesetz die Personensorgeberechtigten der Kinder nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung, die von der STIKO empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Kinder vor dem ersten Lebensjahr werden unter Vorbehalt ohne die Grundimmunisierung gegen die Masern durch zwei Impfungen aufgenommen. Die Aufnahme unter Vorbehalt betrifft auch Kinder nach dem ersten Lebensjahr, die die zweite Schutzimpfung noch nicht erhalten haben. Für die Kinder, die ohne die Grundimmunisierung gegen Masern durch zwei Schutzimpfungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, müssen die Sorgeberechtigten ab einem Alter von 9 Monaten die erste Impfung gegen Masern nachweisen und spätestens nach dem zweiten Lebensjahr den Nachweis des vollständigen Masernschutzes durch insgesamt zwei Impfungen erbringen. Wird der Nachweis des Impfschutzes in beiden Fällen nicht erbracht, hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide das Recht den Betreuungsvertrag zu kündigen. Ausnahmen dieser Regelung sind durch ärztliches Attest zu belegen.**

- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Gemeinden außerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (6) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises Börde gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Börde) einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis Börde zu stellen.
- (7) Aufnahme finden Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen:
- Kinderkrippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hortalter: schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 2 Betreuungszeiten und Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle werden für Kinder auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Kostenbeiträge als monatliche Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Tageseinrichtungsplatz für drei Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (4) Die Kostenbeiträge richten sich nach den beantragten Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersgruppe:

1. Kinderkrippenalter

		Tagesstätte	Tagespflegestellen
4 Stunden	20 Wochenstunden	86,00 €	86,00 €
5 Stunden	25 Wochenstunden	100,00 €	108,50 €
6 Stunden	30 Wochenstunden	113,50 €	130,50 €
7 Stunden	35 Wochenstunden	127,00 €	152,00 €
8 Stunden	40 Wochenstunden	140,00 €	174,00 €
9 Stunden	45 Wochenstunden	153,50 €	195,50 €
10 Stunden	50 Wochenstunden	170,00 €	217,50 €
11 Stunden	55 Wochenstunden	190,00 €	239,00 €

2. Kindergartenalter

		Tagesstätte	Tagespflegestellen
4 Stunden	20 Wochenstunden	86,00 €	86,00 €

5 Stunden	25 Wochenstunden	100,00 €	108,50 €
6 Stunden	30 Wochenstunden	113,00 €	130,50 €
7 Stunden	35 Wochenstunden	127,00 €	152,00 €
8 Stunden	40 Wochenstunden	140,00 €	174,00 €
9 Stunden	45 Wochenstunden	153,50 €	195,50 €
10 Stunden	50 Wochenstunden	170,00 €	217,50 €
11 Stunden	55 Wochenstunden	190,00 €	239,00 €

3. Hortalter

		Hort
1 Stunde	5 Wochenstunden	17,50 €
2 Stunden	10 Wochenstunden	26,00 €
3 Stunden	15 Wochenstunden	34,50 €
4 Stunden	20 Wochenstunden	43,00 €
5 Stunden	25 Wochenstunden	51,50 €
6 Stunden	30 Wochenstunden	60,00 €
Ferienbetreuung der schultäglichen Zeiten zuzüglich zum Monatsbeitrag		
1 Stunde	5 Wochenstunden	5,00 €/Wo
2 Stunden	10 Wochenstunden	10,00 €/Wo
3 Stunden	15 Wochenstunden	15,00 €/Wo
4 Stunden	20 Wochenstunden	20,00 €/Wo

Im Hort werden für die Schulferien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge erhoben. In den Ferienzeiten beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Stunden täglich. Eine Aufstockung der Betreuungszeit ist nur wöchentlich möglich. Einer Aufsplittung nach einzelnen Ferientagen kann nicht zugestimmt werden.

Die Kostenbeiträge werden am 10. des auf die Ferien folgenden Monats zur Zahlung fällig.

- (5) Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches der Kinder, sollte die Betreuung möglichst regelmäßig um 9:00 Uhr beginnen.
- (6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder gilt § 13 Abs. 4 KiFöG entsprechend.
- (7) Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ist schriftlich, auf Antrag des Sorgeberechtigten, mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach Satz 1 ein anderer Änderungstermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.
- (8) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in der Woche variabel genutzt werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Bei den wöchentlichen Betreuungszeiten sind die Betreuungsstunden der einzelnen Tage regelmäßig wiederkehrend zu wählen.

- (9) Schließzeiten für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und an sogenannten Brückentagen sind möglich. Die Gebühr ist weiterhin zu entrichten.
- (10) Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens zwei Wochen nehmen. Die Urlaubszeit soll von den Eltern gegenüber der Kindertagesstättenleitung bis 01.02. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Einmal jährlich werden für die Fortbildung des Personals die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht.

§ 3

Kostenbeitragspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 10. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlasst haben. Die Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit dreimal im Monat überzogen, ist rückwirkend für den Monat der dementsprechend höhere Kostenbeitrag zu zahlen.
- (6) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 4

Zahlungsverfahren

- (1) Die Zahlungsart wird durch die Personensorgeberechtigten entschieden, entweder durch Selbsteinzahlung oder Abbuchungsverfahren.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide einzureichen.

Die E-Mail Adressen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide können nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur benutzt werden. Eine Abmeldung mit einer E-Mail ist nicht rechtsverbindlich.

Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist der Kostenbeitrag für die Folgezeit weiterhin zu entrichten.

- (2) Abweichend von der im Abs. 1 genannten Frist kann einer Abmeldung stattgegeben werden, wenn die Frist nachweislich nicht eingehalten werden konnte. Die Ausnahmeregelung ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu beantragen und zu begründen.
- (3) Wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für 2 Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Beitragsschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtungen bzw. der Tagespflegestelle ausgeschlossen werden. Ein Kind kann mit Wirkung zum letzten Tag des Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldig gefehlt hat.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten gegen Paragraphen dieser Satzung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag des Monats den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.

§ 6 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- im Krippenalter:	20,00 € je Betreuungstag,
- im Kindergartenalter:	15,00 € je Betreuungstag,
- im Hortalter:	12,00 € je Betreuungstag.

- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Tageseinrichtung und nach Einwilligung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 7 Versorgungsangebot

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gesichert.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten kostendeckend an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 8 Haftung für Sachschäden

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kita gebracht werden.

- (2) Besteht die Möglichkeit, dass von mitgebrachten Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, sind die Erzieher berechtigt, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und die Eltern aufzufordern, darauf Einfluss zu nehmen, das künftig solche Gegenstände nicht mehr in die Tagesstätte mitgebracht werden.

§ 9

Infektionskrankheiten und gesundheitliche Eignung

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Vor der Wiederaufnahme nach einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 1 IfSG ist eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes in der Tageseinrichtung vorzulegen.
- (2) Stellt der Erzieher bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Einrichtung in Frage steht, so kann er die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Besuches der Einrichtung bestätigt.
- (3) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal grundsätzlich nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.
- (4) Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Erziehungsberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Erziehungsberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leitung der Tageseinrichtung herangezogen.

§ 10

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Personensorgeberechtigte haben die Änderung ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben gemäß §§ 9, 10 dieser Satzung zu Infektionskrankheiten, Wohnanschrift und tägliche Erreichbarkeit nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 09.07.2013 und die 1. Änderungssatzung vom 20.04.2017 außer Kraft.

Rogätz, den .2021

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)